

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Christine Buchholz, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5002 –**

Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte in Libyen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Angaben der Bundesregierung hat die Bundeswehr am 26. Februar 2011 mit zwei Transall-Transportmaschinen einen Einsatz zur Evakuierung deutscher und anderer Staatsangehöriger aus Libyen durchgeführt. Die vorherige Zustimmung des Deutschen Bundestages zu diesem Einsatz wurde nach Angaben der Bundesregierung (Regierungspressekonferenz vom 28. Februar 2011; www.bundesregierung.de) unter Berufung auf § 5 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (ParlBG) wegen „Gefahr im Verzug“ nicht eingeholt. Auf den durch die Bundeswehr auf ihrer Website am 26. Februar 2011 zur Verfügung gestellten Pressebildern (www.bundeswehr.de) sind u. a. auch vermummte Soldaten mit Sturmgewehren in unmittelbarer Nähe dieser Flugzeuge sichtbar. Nach Angaben von „SPIEGEL ONLINE“ vom 26. Februar 2011 (www.spiegel.de/politik/ausland) nahmen an der bewaffneten Aktion auf einem Flughafen in der Nähe eines Ölfelds bei Nafurah auch Seedorfer Fallschirmjäger teil. Das Fallschirmjägerbataillon 373 aus Seedorf ist der Luftlandebrigade 31 in Oldenburg unterstellt. Bereits am 22. und 23. Februar 2011 wurden ebenfalls mit Transall-Maschinen der deutschen Luftwaffe Angehörige unterschiedlicher Nationalitäten aus Libyen ausgeflogen. Zudem wurde am 23. Februar 2011 auch ein Airbus A310 der Flugbereitschaft Richtung Tripolis entsandt. Ob sich an Bord dieser Maschinen bewaffnete deutsche Streitkräfte befanden ist bislang ungeklärt.

Nach Angaben der deutschen Luftwaffe wurden die Maschinen zum Zwecke ihrer Einsätze in Libyen vorab auf Kreta stationiert und führten zumindestens den Einsatz am 26. Februar 2011 zusammen mit Spezialeinheiten verschiedener Teilstreitkräfte, die für militärische Evakuierungsoperationen (MilEvakOp) ausgebildet wurden, durch. Darüber hinaus wurde zur Unterstützung dieser Maßnahmen der Einsatzausbildungsverband der Deutschen Marine im Seegebiet Große Syrte stationiert. Der Verband besteht aus den Fregatten Brandenburg und Rheinland-Pfalz sowie dem Einsatzgruppenversorger Berlin.

Zwei weitere Transall-Maschinen aus den Lufttransportgeschwadern 62 und 63 sollen derzeit immer noch auf Malta stationiert sein. Insgesamt sollen nach Angaben der „Deutschen Presseagentur“ (dpa) vom 5. März 2011 bei den

Evakuierungseinsätzen in Libyen sechs Transall-Maschinen der Bundeswehr mit insgesamt 156 Soldaten beteiligt gewesen sein.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei der Evakuierung deutscher und Staatsbürger anderer Länder aus Libyen wurden an insgesamt drei Tagen deutsche militärische Flugzeuge eingesetzt. So wurden am 22. und 23. Februar 2011 in zwei ungesicherten Luftabholungen aus Tripolis und am 26. Februar 2011 in einer gesicherten Luftevakuierung aus dem Raum Nafura insgesamt 262 Personen, davon 125 deutsche Staatsbürger, evakuiert. Bei den Luftabholungen am 22. und 23. Februar 2011 waren die eingesetzten Soldaten unbewaffnet. In den beiden Flugzeugen der Bundeswehr, mit denen die Luftevakuierung am 26. Februar 2011 durchgeführt wurde, sind Waffen mitgeführt worden, die erwartungsgemäß nicht zum Einsatz gekommen sind. Angehörige aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern waren an den Evakuierungsflügen nicht beteiligt.

1. Welche bewaffneten Einheiten, die dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und/oder auch dem Bundesministerium des Innern (BMI) unterstellt sind, nahmen in welcher Stärke, mit welcher Bewaffnung, unter Einsatz welcher Transportmittel und in welcher Anzahl sowie unter Verwendung welcher anderen Fahrzeuge oder Hilfsmittel an Evakuierungsaktionen auf libyschem Staatsgebiet, in libyschen Hoheitsgewässern oder libyschem Luftraum seit dem 25. Januar 2011 teil (bitte geben Sie genau an, wann und welche Transportmittel mit welcher Zielortbestimmung benutzt wurden)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Am 26. Februar 2011 sind zwei Flugzeuge (C-160 ESS Transall) um 14.07 Uhr* aus Chania auf Kreta in Richtung Nafura in Libyen gestartet. Diese Flugzeuge landeten um 16.30 Uhr im Camp Nafura und verließen es wieder um 17.17 Uhr in Richtung Chania. Nachdem um 18.25 Uhr beide Flugzeuge den libyschen Luftraum verlassen hatten, landeten diese um 19.29 Uhr auf Kreta.

Die beiden Transall waren neben der Besatzung mit insgesamt 20 Soldaten der Bundeswehr besetzt (acht Feldjäger und zwölf Fallschirmjäger). In den Flugzeugen wurden Pistolen P8 und P7, Gewehre G3ZF, G36 sowie MG3 mitgeführt.

2. Welche der in der Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Einsätze dienten nicht ausschließlich der Evakuierung von Zivilpersonen?

Keine. Auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Welche bewaffneten Einheiten des BMVg bzw. auch des BMI nahmen, in welcher Stärke, mit welcher Bewaffnung, und unter Einsatz welcher Transport- und Hilfsmittel an Evakuierungsaktionen am 22./23. Februar 2011 und 26. Februar 2011 in Libyen teil?

Auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

* Alle Zeitangaben nach Mitteleuropäischer Zeit (MEZ).

4. Welche bewaffneten Einheiten des BMVg bzw. auch des BMI nahmen, in welcher Stärke, mit welcher Bewaffnung, an welchen Orten an weiteren Einsätzen auf libyschem Staatsgebiet bzw. in libyschen Hoheitsgewässern oder libyschem Luftraum seit dem 25. Januar 2011 teil, die nicht der Evakuierung von Zivilpersonen dienten?

Keine. Auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Wer hatte das Kommando über die betreffenden Einsatztruppen bei den einzelnen Einsätzen in Libyen (bitte nach Einsätzen getrennt auflisten)?

Die an der Evakuierung deutscher Staatsbürger beteiligten Kräfte der Bundeswehr wurden durch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr geführt. Die Evakuierung erfolgte auf Anforderung des Krisenstabes des Auswärtigen Amts.

6. Wer und auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage koordiniert in der Bundesrepublik Deutschland die Zusammenarbeit der verschiedenen militärischen Verbände zu Lande, zur See und in der Luft seit dem 25. Januar 2011 im Zusammenhang mit den Ereignissen in Libyen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Die entsprechenden Entscheidungen erfolgten im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeit.

7. Aus welchen militärischen Verbänden, an welchem Ort, in welcher Stärke und mit welchen Waffen ausgerüstet setzen sich die derzeit im Mittelmeer stationierten deutschen militärischen Kräfte zusammen, und zu welchem Zweck befinden sie sich dort?

Zum Zeitpunkt der Fragestellung befanden sich (Stand 14. März 2011) als deutscher Kräftebeitrag zum Einsatzkontingent UNIFIL die Schnellboote „Zobel“ und „Hyäne“ sowie der Tender „Donau“ im östlichen Mittelmeer. Insgesamt nahmen 237 deutsche Soldatinnen und Soldaten auf seegehenden Einheiten, den logistischen Stützpunkten auf Zypern sowie der Stabs- und Ausbildungseinrichtung innerhalb des Libanon an dem Einsatz teil.

Im Rahmen der Operation Active Endeavour (OAE) befand sich das Flottendienstboot „Oker“ mit insgesamt 82 Soldaten im zentralen Mittelmeer und Deutschland leistete einen Beitrag zu den Besatzungen der vier im Mittelmeerraum eingesetzten AWACS E3A-Flugzeugen der NATO im Umfang von 59 Personen.

Als deutsche Beiträge zu den Ständigen Einsatzverbänden der NATO im zentralen Mittelmeer befanden sich die Fregatte „Lübeck“ mit insgesamt 188 Soldatinnen und Soldaten bei der Standing Naval Maritime Group und das Minenjagd-Boot „Datteln“ mit 39 Soldatinnen und Soldaten bei der Standing Naval Mine Countermeasures Group 1.

Der Einsatz- und Ausbildungsverband befand sich westgehend mit den Fregatten „Brandenburg“ und „Rheinland-Pfalz“ sowie mit dem Einsatzgruppenversorger „Berlin“ im westlichen Mittelmeer. Die Stärke des Einsatz- und Ausbildungsverbands umfasste rund 650 Soldatinnen und Soldaten.

Alle genannten Schiffe und Boote verfügten über die schiffs- bzw. bootstypische Bewaffnung.

8. Wann genau wurde die Notwendigkeit zur Evakuierung der bei den genannten Einsätzen ausgeflogenen deutschen bzw. ausländischen Staatsangehörigen durch die Bundesregierung erkannt?

Die Tatsachen, aus denen sich die Notwendigkeit, Erforderlichkeit und Durchführbarkeit für diese Evakuierungen ergab, wurden jeweils erst kurz vor Beginn der vorbereitenden Maßnahmen bekannt.

9. Wann genau wurden erste Vorbereitungsmaßnahmen vor Ort in Libyen und in der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der genannten Evakuierungen eingeleitet?

Vorbereitungsmaßnahmen zu den Evakuierungen wurden vor Ort in Libyen und in der Bundesrepublik Deutschland jeweils kurz vorher eingeleitet.

10. Wann genau und in welcher Form hat die Bundesregierung zu den bei den genannten Evakuierungen ausgeflogenen Personen, die u. a. von Tripolis, Nafurah oder anderen Orten evakuiert werden sollten, Kontakt aufgenommen?

Kontakte, die die Tatsachengrundlage für die Evakuierungsoperationen bildeten, wurden erst kurz vor Beginn der Maßnahmen aufgenommen.

11. Auf welcher völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundlage erfolgte der bewaffnete Einsatz am 22./23. und 26. Februar 2011 sowie – falls zutreffend – andere Einsätze auf libyschem Staatsgebiet bzw. in libyschen Hoheitsgewässern oder libyschem Luftraum seit dem 25. Januar 2011?

Bei den in der Vorbemerkung der Bundesregierung und der Antwort zu Frage 1 dargestellten Flügen zur Evakuierung deutscher und Staatsbürger anderer Länder auf der Basis des geltenden völker- und verfassungsrechtlichen Rahmens handelte es sich nicht um Einsätze bewaffneter Streitkräfte, die dem Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG) unterliegen. Zu den völkerrechtlichen Aspekten wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

12. Wer hat wann, in welcher Funktion und mit welcher Begründung über die genannten Einsätze in Libyen entschieden?

Über die Durchführung der in der Vorbemerkung der Bundesregierung und der Antwort zu Frage 1 dargestellten Flüge zur Evakuierung deutscher und Staatsbürger anderer Länder ist wie folgt entschieden worden:

Am 21. Februar 2011 wurde gegen 18.00 Uhr im Krisenstab im Auswärtigen Amt der Beschluss zur Evakuierung mit militärischen und zivilen Transportmitteln aus Tripolis gefasst.

Am 24. Februar 2011 wurde gegen 15.00 Uhr im Krisenstab die Evakuierung mit militärischen Flugzeugen aus dem Camp Nafura vorbehaltlich der Billigung durch die politische Leitung beschlossen.

Die Leitungen des Bundesministeriums der Verteidigung sowie des Auswärtigen Amts waren jeweils befasst. Das Bundeskanzleramt war eingebunden. Die Entscheidungen zum Schutz deutscher Staatsangehöriger in Libyen erfolgten im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeit.

13. Wann und in welcher Form wurde welche zuständige Stelle des Deutschen Bundestages und mit welchem Inhalt über die am 22./23. und 26. Februar 2011 bzw. an anderen Tagen stattgefundenen Evakuierungsmissionen der Bundesregierung auf libyschem Staatsgebiet seit dem 25. Januar 2011 unterrichtet?

Über den Stand der Luftevakuierung aus Tripolis am 22. und 23. Februar 2011 wurden die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Obleute des Auswärtigen und des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages durch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr mit jeweils drei schriftlichen Sachstandsmeldungen am 22. und 23. Februar 2011 informiert.

Über die am 26. Februar 2011 durchgeführte Evakuierung wurden die Fraktionsvorsitzenden des Deutschen Bundestages am 25. Februar spätabends bzw. am 26. Februar abends vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, telefonisch unterrichtet. Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Obleute des Auswärtigen und des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages wurden am 26. Februar 2011 schriftlich durch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr über die durchgeführte Evakuierung unterrichtet. Derselbe Personenkreis erhielt darüber hinaus mit Datum vom 4. März 2011 eine schriftliche Unterrichtung vom Staatssekretär des Auswärtigen Amtes; dieser hatte am 27. Februar 2011 auch telefonisch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die Obleute des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages informiert.

14. Welchen Inhalt und Charakter hatten eventuell vorangegangene Abstimmungen über den Einsatz deutscher Evakuierungskräfte in Libyen, und welche Bundesministerien wurden wann und in welcher Form an diesen beteiligt?

In den im fraglichen Zeitraum täglichen Sitzungen des Krisenstabes der Bundesregierung, an denen Vertreter des Auswärtigen Amtes sowie der Bundesministerien des Inneren und der Verteidigung teilnahmen, wurde die Situation der Deutschen in Libyen laufend erörtert. Dies gilt auch für die notwendigen Maßnahmen, um deren sichere Ausreise aus Libyen zu ermöglichen.

15. Warum hat die Bundesregierung den nach ihrer Auffassung zunächst unter Berufung auf § 5 des ParlBG wegen „Gefahr im Verzug“ entbehrlichen Antrag auf Zustimmung des Deutschen Bundestages zu dem Einsatz am 26. Februar 2011 nicht unverzüglich nachgeholt, wie es § 5 Absatz 3 Satz 1 ParlBG vorschreibt?
 - a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Wortlaut des § 5 Absatz 3 Satz 1 ParlBG, wonach der Antrag auf Zustimmung zum Einsatz unverzüglich nachzuholen ist, für die zwingende Notwendigkeit einer nachträglichen Zustimmung des Deutschen Bundestages spricht?
Wenn nein, warum nicht?
 - b) Ist die Bundesregierung der Meinung, dass Sinn und Zweck der Vorschrift des § 5 Absatz 3 Satz 1 ParlBG ebenfalls zwingend für die Erforderlichkeit einer nachträglichen Zustimmung spricht, da nur eine zwingende Nachholung der Beteiligung des Parlaments ein Zurücktreten des Parlamentsvorbehalts zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Einsatz rechtfertigen kann (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2742)?
Wenn nein, warum nicht?
 - c) Spricht nach Auffassung der Bundesregierung nicht auch der Wille des historischen Gesetzgebers für die zwingende Notwendigkeit, die

Zustimmung des Parlaments nachträglich einzuholen, da im Rahmen der nachträglichen Zustimmung auch die Gründe der Bundesregierung für das von ihr gewählte Verfahren überprüft werden sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2742)?

Wenn nein, warum nicht?

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG) findet nur bei einem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland Anwendung. Ein Einsatz bewaffneter Streitkräfte ist nicht anzunehmen, wenn eine Einbeziehung deutscher Soldatinnen und Soldaten in eine bewaffnete Unternehmung nach dem jeweiligen Einsatzzusammenhang und den einzelnen rechtlichen und tatsächlichen Umständen nicht zu erwarten ist.

Dies war bei den in der Vorbemerkung der Bundesregierung und der Antwort zu Frage 1 dargestellten Flügen zur Evakuierung deutscher und Staatsbürger anderer Länder der Fall. Aufgrund der zum Zeitpunkt der entsprechenden Entscheidungen bekannten Bedrohungslage bestand die klare Erwartung, dass die eingesetzten Soldaten durch libysche Kräfte nicht bedroht sind, ihre Waffen nicht würden einsetzen müssen und mithin nicht in eine bewaffnete Unternehmung einbezogen werden würden. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 7. Mai 2008 (BVerfGE 121, S. 135; „AWACS-Einsatz [Türkei]“) verwiesen. Danach führt erst die qualifizierte Erwartung einer Einbeziehung in bewaffnete Auseinandersetzungen zur parlamentarischen Zustimmungsbedürftigkeit eines Auslandseinsatzes deutscher Soldaten, nicht die bloße Möglichkeit.

Die Unterrichtung des Deutschen Bundestages fand – wie der Bundesminister des Auswärtigen in seinen Telefonaten vor und nach der Operation auch betont hatte – statt, um gegenüber dem Deutschen Bundestag volle Transparenz zu gewährleisten. Der Bundesminister hat auch darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Bundesregierung kein Einsatz bewaffneter Streitkräfte gemäß § 2 Absatz 1 ParlBG vorliege.

16. Wie hat die Bundesregierung das Risiko beurteilt, dass deutsche Bundeswehrsoldaten von libyschen Einheiten angegriffen und festgesetzt werden könnten?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Welche völkerrechtliche Bewertung hat sie für diesen Fall angestellt, um für einen internationalen Streit um deutsche Bundeswehrsoldaten vorbereitet zu sein?

Auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 wird verwiesen.

18. Wann, durch wen und in welcher Form wurde eine ausdrückliche Zustimmung welcher libyschen Behörden zu einer Evakuierungsmission unter Einsatz bewaffneter deutscher Kräfte erteilt?

- a) Wurden die zuständigen libyschen Behörden über die Art und den Umfang der bei diesen Einsätzen getragenen Bewaffnung unterrichtet?

Wenn ja, durch wen?

Wenn nein, warum nicht?

- b) Im Falle, dass eine ausdrückliche Zustimmung der libyschen Behörden nicht eingeholt bzw. nicht erteilt wurde, auf welcher völkerrecht-

lichen Rechtsnorm und welcher inhaltlichen Begründung wurde der Einsatz der bewaffneten Kräfte, nachdem dieser bereits begonnen wurde, dennoch fortgesetzt?

- c) Im Falle, dass eine ausdrückliche Zustimmung der libyschen Behörden nicht eingeholt bzw. nicht erteilt wurde, in welcher Form, welchen Inhalts und zu welchem Zweck erfolgte die Kommunikation zwischen deutschen und libyschen Behörden, nachdem der Einsatz bereits begonnen wurde?

Es handelte sich bei den in der Vorbemerkung der Bundesregierung und der Antwort zu Frage 1 dargestellten Flügen zur Evakuierung deutscher und Staatsbürger anderer Länder nicht um Einsätze bewaffneter Streitkräfte (vgl. Antwort zu Frage 15). Genehmigungen zur Nutzung libyschen Luftraums waren jeweils im Vorfeld auf diplomatischem Wege beantragt worden. Die Anträge waren – der jüngsten Praxis bei Evakuierungsflügen in Libyen entsprechend – nicht bearbeitet worden; aus diplomatischen Kontakten mit der libyschen Seite konnte aber auf die Duldung von Einflügen zu Evakuierungszwecken geschlossen werden. Nach erfolgten Anträgen konnte die Bundesregierung daher – ebenso wie die Regierungen zahlreicher anderer Staaten – von der konkludenten Zustimmung Libyens zur Evakuierung von in einer humanitären Notlage befindlichen Staatsbürgern ausgehen.

19. Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Bundesregierung die Durchführung ihrer militärischen Mission gegen einen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen beschlossen, ohne gegebenenfalls die ausdrückliche Zustimmung libyscher Behörden einzuholen?

Es handelte sich bei den in der Vorbemerkung der Bundesregierung und der Antwort zu Frage 1 dargestellten Flügen zur Evakuierung deutscher und Staatsbürger anderer Länder nicht um Einsätze bewaffneter Streitkräfte (vgl. Antwort zu Frage 15). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

20. Fand nach Ansicht der Bundesregierung durch dieses Kommandounternehmen eine Verletzung der Souveränitätsrechte Libyens statt?

Wenn nein, warum nicht?

Es erfolgte keine Verletzung der Souveränität Libyens. Auf die Antworten zu den Fragen 18 und 19 wird verwiesen.

21. Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf dem Land-, See- oder Luftweg ohne den Einsatz bewaffneter Kräfte evakuiert?

Zahlreiche Staaten haben ihre Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf dem Land-, See- oder Luftweg evakuiert, neben Deutschland unter anderem die USA, China, Türkei, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien, Niederlande, Portugal, Österreich, Rumänien, Bulgarien. Einige dieser Länder haben auch gesicherte Evakuierungen durchgeführt.

22. Wie viele deutsche Staatsbürger wurden vor dem 26. Februar 2011 ohne die Notwendigkeit des Einsatzes bewaffneter Kräfte evakuiert?

Wieso war eine Evakuierung ohne bewaffnete Kräfte am Samstag, den 26. Februar 2011 bzw. falls der Fall, an anderen Tagen, nicht möglich?

Vor dem 26. Februar 2011 waren einige Hundert deutsche Staatsbürger auf verschiedenen Wegen aus Libyen ausgereist. Die Entscheidung zur Durchführung der Evakuierungsflüge am 26. Februar 2011 erfolgte vor dem Hintergrund einer akuten humanitären Notlage der deutschen und anderer Staatsangehöriger auf dem Gelände der Firma Wintershall. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

23. Wie viele Personen mit welcher Staatsangehörigkeit wurden im Rahmen der genannten Evakuierungseinsätze und anderen Evakuierungsaktionen auf libyschem Staatsgebiet seit dem 25. Januar 2011 ausgeflogen?

Ab dem 25. Januar 2011 reisten Tausende von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten aus Libyen aus.

24. Welcher Art war die Abstimmung mit den anderen Regierungen, deren Staatsbürger bei den genannten Einsätzen evakuiert wurden?

Die Abstimmung zwischen dem Krisenstab und den Regierungen war in dieser Frage von Beginn an sehr eng und erfolgte auf verschiedenen Wegen (Telefon, E-Mail, konsularisches EU-Informationssystem).

25. Haben andere Regierungen angeboten, die bei den in Frage stehenden Evakuierungsmissionen am 22./23. und 26. Februar 2011 ausgeflogenen Personen zu evakuieren, oder hat die Bundesregierung andere Staaten hierum gebeten?

Wenn nein, warum nicht?

Andere Regierungen haben sowohl Evakuierungsmaßnahmen angeboten als auch durchgeführt. Alle Evakuierungen wurden in enger Abstimmung mit anderen Staaten durchgeführt.

26. Warum wurden die bei den genannten Evakuierungseinsätzen ausgeflogenen Personen nicht früher evakuiert oder aufgefordert, sich an sicherere Orte zu begeben, an denen eine Evakuierung ohne die Beteiligung bewaffneter Kräfte möglich gewesen wäre?

Alle Personen wurden so früh wie möglich evakuiert. Grund für die Evakuierung am 26. Februar 2011 war eine akute humanitäre Notlage (zur Neigehende Wasser- und Lebensmittelvorräte, keine Möglichkeit, das Lager auf dem Landweg zu verlassen).

27. Welche Informationen besitzt die Bundesregierung über den Zweck des Aufenthalts der evakuierten Personen in Libyen, und waren hierunter

auch Personen, die nach dem 25. Januar 2011 mit Kenntnis der Bundesregierung nach Libyen eingereist sind?

Zweck des Aufenthalts der evakuierten Personen in Libyen war zumeist berufliche Tätigkeit, bei manchen Tourismus. Über Einreisen von Evakuierten nach dem 25. Januar 2011 liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

28. Wurden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder andere private Unternehmen in die genannten Evakuierungsmissionen einbezogen oder hierüber informiert?

Wenn ja, wer, und in welcher Weise?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Zusammenarbeit?

Die Maßnahmen erfolgten in enger Abstimmung mit Arbeitgebern vieler der Evakuierten. Diese Zusammenarbeit verlief außerordentlich vertrauensvoll und erfolgreich.

